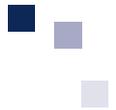




AGB - Zusatz Ersatzversorgung



Elektra Mettauertal und Umgebung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Zusatz Ersatzversorgung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Mettauertal und Umgebung (nachfolgend EMU) sind modular aufgebaut und setzen sich aus den im Vertrag mit dem Kunden genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der EMU erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die AGB jederzeit auf der Webseite www.emu-hottwil.ch eingesehen werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der EMU keine Wirkung.



Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Vertragsschluss- und -beendigung	4
Art. 3	Geltungsbereich	5
Art. 4	Mitwirkung des Vertragspartners	5
2. Kapitel	Energielieferung	6
Art. 5	Energielieferung	6
Art. 6	Verwendung der gelieferten Energie	7
3. Kapitel	Preise, Abrechnung und Sicherheiten	8
Art. 7	Preise und Abrechnung	8
Art. 8	Sicherheiten	9
Art. 9	Zahlungskonditionen	10
4. Kapitel	Haftung	10
Art. 10	Haftung des Vertragspartners	10
Art. 11	Haftungsbeschränkung	11
5. Kapitel	Datenschutz	11
Art. 12	Datenschutz	11
6. Kapitel	Schlussbestimmungen	12
Art. 13	Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 14	Inkraftsetzung	12
Art. 15	Änderungen der AGB	12

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die EMU betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt sie dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Vertragspartner»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («Ersatzversorgung»).

Art. 2 Vertragsschluss- und -beendigung

- 2.1 Mit Beginn einer Energielieferung der EMU an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen der EMU und dem Vertragspartner zustande («Energieliefervertrag Ersatzversorgung»).
- 2.2 Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch die EMU akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energieliefervertrags Ersatzversorgung.
- 2.3 Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
- 2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung raschmöglichst, spätestens aber innert 30 Tagen, durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner der EMU den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.
- 2.5 Mit Ablauf der 30-Tages-Frist endet der Energieliefervertrag Ersatzversorgung automatisch, sofern der Vertragspartner den Energieliefervertrag Ersatzversorgung nicht schon früher durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgelöst hat.

Art. 3 Geltungsbereich

- 3.1 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.
- 3.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend einer Ersatzversorgung der EMU zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMU sowie die Branchendokumente gelangen subsidiär zur Anwendung.
- 3.3 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4 Die AGB können jederzeit auf der Webseite der EMU www.emu-hottwil.ch eingesehen werden.

Art. 4 Mitwirkung des Vertragspartners

- 4.1 Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner raschmöglichst unter Angabe folgender Punkte an die EMU:
- a) Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
 - b) Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
 - c) Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der EMU seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.
- 4.3 Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch die EMU erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist die EMU berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
- 4.4 Der Vertragspartner informiert die EMU rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von der EMU erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind der EMU erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72h im Voraus) mitzuteilen.

2. Kapitel Energielieferung

Art. 5 Energielieferung

- 5.1 Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch die EMU erfolgt während längstens 30 Tagen. Nach Ablauf von 30 Tagen stellt die EMU die Energielieferung ein, unabhängig davon, ob der Vertragspartner über einen neuen, gültigen Energieliefervertrag verfügt oder nicht.
- 5.2 Die EMU bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 5.3 Die EMU liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von der EMU gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der von der EMU erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.
- 5.4 Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie der EMU gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die EMU in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.
- 5.5 Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.
- 5.6 Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 5.7 Die EMU kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
 - d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;

- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen;
- h) wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;
- i) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- j) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- k) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- l) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EMU oder der einschlägigen Gesetzgebung;
- m) bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

Art. 6 Verwendung der gelieferten Energie

- 6.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.
- 6.2 Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung der EMU keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen der EMU keine Zuschläge erheben.

3. Kapitel Preise, Abrechnung und Sicherheiten

Art. 7 Preise und Abrechnung

- 7.1 Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird basierend auf dem Beschaffungspreis des Lieferanten der EMU in Rechnung gestellt. Per Ende des Monats erstellt die EMU die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten.
- 7.2 Dem Beschaffungspreis werden Aufschläge für die Kosten einer Vollversorgung in Rappen pro kWh sowie für die zu hinterlegenden Herkunftsnachweise in Rappen pro kWh hinzugerechnet.
- 7.3 Zusätzlich verrechnet die EMU für ihre Zusatzaufwendungen wegen der Ersatzversorgung eine pauschale Umtriebsentschädigung von 10 % auf den gesamten, anfallenden Energiekosten (Energiekosten zum Beschaffungspreis zuzüglich Kosten der Vollversorgung sowie der Herkunftsnachweise).
- 7.4 Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann die EMU die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen auf bis zu 20 % der gesamten, anfallenden Energiekosten erhöhen.
- 7.5 Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.6 Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in kWh angegeben.
- 7.7 Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energieliefervertrags Ersatzversorgung in den von der EMU festgelegten Intervallen auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen der EMU ermittelten Lastgangdaten.
- 7.8 Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei der EMU einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch die EMU eine Korrektur zur Folge hat, wird die EMU dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.

-
- 7.9 Die EMU kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.10 Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.7.h bis 5.7.m dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann die EMU eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.
- 7.11 Die EMU ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

Art. 8 Sicherheiten

- 8.1 Die EMU ist berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2 Nach eigenem Ermessen kann die EMU eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3 Verlangt die EMU Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Die EMU ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf ihrem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber der EMU nachgewiesen wurde.
- 8.4 Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei der EMU eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist die EMU ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 12 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Die EMU ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
- 8.5 Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche der EMU gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

Art. 9 Zahlungskonditionen

- 9.1 Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfallstag»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto der EMU gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2 Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen der EMU oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3 Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber der EMU ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.4 Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins zu 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen der EMU dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

4. Kapitel Haftung

Art. 10 Haftung des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der EMU verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
- 10.2 Der Vertragspartner haftet der EMU für alle Schäden, die er der EMU durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

Art. 11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 Die Haftung der EMU ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 11.2 Insbesondere haftet die EMU nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

5. Kapitel Datenschutz

Art. 12 Datenschutz

- 12.1 Die EMU und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.
- 12.2 Die Datenschutzerklärung der EMU ist jederzeit auf der Webseite abrufbar.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die EMU kann die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite der EMU verfügbar.
- 13.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.
- 13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der EMU. Die EMU behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 13.5 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit der EMU unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese AGB treten mit der Genehmigung durch die Verwaltung der EMU am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB.

Art. 15 Änderungen der AGB

- 15.1 Die EMU behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die EMU diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 15.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Webseite der EMU unter www.emu-hottwil.ch ersichtlich.